

Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung des kombinierten Ankaufs des „VOR-KlimaTicket Region“ und des „KlimaTicket Steiermark“ für das Jahr 2025, „Burgenländische ÖV-Förderung für Pendlerinnen und Pendler in die Steiermark 2025“

Präambel

Das Land Burgenland möchte eine potentielle Benachteiligung vieler Südburgenländerinnen und Südburgenländer, insbesondere der Pendlerinnen und Pendler aus dem Burgenland mit Arbeitsstätte in der Steiermark, durch ihre geografisch periphere Lage im Mobiliätsangebot ausgleichen. Haben Bewohnerinnen und Bewohner des Nord- und Mittelburgenlandes die Möglichkeit, mit dem VOR-KlimaTicket Metropol-Region um 860,- Euro (Vollpreis, Abbucher) pro Jahr sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel in Niederösterreich, im Burgenland und in der wichtigen Pendlerdestination Wien in Anspruch zu nehmen, ist es für Pendlerinnen und Pendler aus dem Südburgenland nach Graz und in die Steiermark notwendig, ein VOR-Klimaticket Region um 495,- Euro (Vollpreis, Abbucher) pro Jahr und ein personalisiertes Klimaticket Steiermark um 499,- Euro (Vollpreis) pro Jahr zu kaufen, um den öffentlichen Verkehr in jeweils drei Bundesländern in Anspruch nehmen zu können.

Auch die Bahnverkehre ab Mogersdorf und Jennersdorf nach Graz sind im Verbund Steiermark tarifiert, die VOR-Ticketsorten finden somit auf dieser Strecke keine Anerkennung. Für Fahrgäste aus der Region Jennersdorf ist das eine Benachteiligung, wenn sie auch sonstige Verkehre im Burgenland in Anspruch nehmen möchten.

Verbundübergreifende Klima Tickets können, obwohl Diskussionen dazu im Laufen sind, derzeit nicht angeboten werden. Daher besteht die Notwendigkeit, zur Erlangung der Förderung gemäß dieser gegenständlichen Richtlinie, separat das KlimaTicket Steiermark und das VOR-KlimaTicket Region zu erwerben. In der Zukunft könnte es verbundübergreifende Ticketsorten geben, die diese Förderschiene entsprechend obsolet werden lassen. Somit wird diese Richtlinie als Maßnahme zur Überbrückung eines Zeitraumes gesehen, bis weiterführende Ticketing-Regelungen möglich gemacht werden.

1. Förderungsziel

Um die genannte Ungleichbehandlung auszugleichen, fördert das Land Burgenland den Differenzbetrag der Kosten für den Kauf der jeweiligen pauschalen Jahres-KlimaTicket-Ticketsorte in der Steiermark und im VOR (Region) für Hauptwohnsitzerinnen und Hauptwohnsitzer im Burgenland auf die vergleichbare Ticketsorte der Ticketvariante VOR-KlimaTicket MetropolRegion.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert wird der Differenzbetrag auf die Kosten für ein VOR-KlimaTicket Metropol-Region der vergleichbaren Ticketstufe zu den Kosten des kombinierten Kaufs eines KlimaTicket Steiermark und eines VOR-Klima-Tickets Region.

3. Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind natürliche Personen, die Käufer und personalisierte Inhaber des KlimaTicket Steiermark und des VOR-Klima-Ticket Region sind und einen Hauptwohnsitz im Burgenland haben, sofern die Voraussetzungen gem. Punkt 4 – Förderbedingungen, Abs. 1 sowie 3 bis 6 erfüllt werden, und
- (3) Förderempfänger sind Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, dRGL. S 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021, sofern die Voraussetzungen gem. Punkt 4 - Förderbedingungen, Abs. 2 bis 6 erfüllt werden.

4. Förderbedingungen

- (1) Förderempfänger können natürliche Personen sein, sofern ein Hauptwohnsitz im Burgenland zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden kann.
Von der/dem Antragssteller*in ist der Förderstelle der Kauf des KlimaTicket Steiermark **und** des VOR-Klimaticket Region in der jeweilig kostengünstigsten Variante nachzuweisen. Die/Der Antragsteller*in muss personalisierte/r Inhaber*in beider Tickets sein.
- (2) Förderempfänger können Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, dRGL. S 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021 sein, die ihren Mitarbeiter*innen kostenlos sowohl ein personalisiertes KlimaTicket Steiermark und ein personalisiertes VOR-KlimaTicket Region als Jobticket zur Verfügung stellen.
Für die/den jeweilige/n Mitarbeiter*in muss ein Hauptwohnsitz im Burgenland zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden können.
Von der/dem Antragssteller*in ist der Förderstelle der Kauf des KlimaTicket Steiermark **und** des VOR-Klimaticket Region in der jeweilig kostengünstigsten Variante nachzuweisen. Die/der jeweilige Mitarbeiter*in muss personalisierte/r Inhaber*in beider Tickets sein. Eine weitere Förderung gem. dieser Richtlinie durch die/den personalisierte/n Inhaber*in der beiden Tickets ist ausgeschlossen.
- (3) Der zeitliche Überlappungsbereich der Geltungsdauer des KlimaTicket Steiermark und des VOR-Klimaticket Region hat zumindest 100 Tage zu betragen.
- (4) Eine Inanspruchnahme der Förderung bei Vorlage der übertragbaren Variante des KlimaTicket Steiermark Classic ist nicht möglich.
- (5) Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass die Antragsstellung missbräuchlich oder mit falschen Daten und/oder falschen Unterlagen durchgeführt wurde, ist der volle Förderbetrag rückzuerstatten.
- (6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

5. Förderhöhen

Die Förderhöhen im Jahr 2025 belaufen sich auf:

Variante und Kosten KlimaTicket Steiermark ab 1. Januar 2025	Variante und Kosten VOR-KlimaTicket Region (Basis ist die jährliche Abbuchung)	Förderhöhe	<i>Kosten der Vergleichsbasis (jeweilige Variante des VOR- KlimaTicket MetropolRegion)</i>
Steiermark Classic (personalisiert – nicht übertragbar) € 499,- <i>Die übertragbare Variante des KlimaTicket Steiermark Classic kann leider nicht anerkannt werden.</i>	Region Vollpreis € 495,-	€ 134,-	€ 860,-
Steiermark Senior € 374,-	Region Senior € 372,-	€ 139,-	€ 607,-
Steiermark Jugend € 374,-	Region Jugend € 372,-	€ 0,-*	€ 737,-
Steiermark Spezial € 374,-	Region Spezial € 372,-	€ 0,-*	€ 737,-

**Für diese Ticketsorten gibt es keine Förderung, da die Differenzsumme der Kosten der jeweiligen Ticketsorte im KlimaTicket Steiermark und im KlimaTicket VOR_Region nur € 9,- über dem Preis des jeweiligen KlimaTicket VOR-Metropol-Region liegen. Die potentielle Förderhöhe steht zum Bearbeitungsaufwand der Förderabwicklung nicht im Verhältnis, daher wird in diesen Fällen keine Förderung gewährt.*

6. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Die Beantragung hat mittels Papier- oder Online-Förderformulars „Antrag Burgenländische ÖV-Förderung für Pendler*innen in die Steiermark für das Jahr 2025“ zu erfolgen. Der Förderantrag muss spätestens am 30.11.2025 vollständig und ordnungsgemäß beim Fördergeber eingelangt sein.
- (3) Bei Einreichung durch eine natürliche Person, die Käuferin und personalisierte Inhaberin des KlimaTicket Steiermark und des VOR-Klima-Ticket Region ist: Fotos oder Scans beider Tickets (KlimaTicket Steiermark und VOR-KlimaTicket Region) sind dem Antrag beizulegen. Die Ticketvariante, die Gültigkeitsdauer und die namentliche Ausstellung der Tickets auf den/die Antragssteller*in müssen daraus eindeutig erkennbar sein.

- (4) Bei Einreichung durch einen Unternehmer: Die auf den Betrieb oder die wirtschaftlich tätige Organisation lautenden Zahlungsnachweise (Rechnungen) in Kopie sowie Fotos oder Scans der beiden Tickets (KlimaTicket Steiermark und VOR-KlimaTicket Region) sind für die/den jeweilige/n Mitarbeiter*in dem Antrag beizulegen. Die Ticketvariante, die Gültigkeitsdauer und die namentliche Ausstellung der Tickets auf die/den Mitarbeiter*in müssen daraus eindeutig erkennbar sein. Für jede/n Mitarbeiter*in ist ein separates Beiblatt zum Antrag mit Daten zur/zum Mitarbeiter*in beizulegen.
- (5) Je natürlicher Person ist im Kalenderjahr 2025 eine einmalige Fördereinreichung möglich.
- (6) Fehlende oder unvollständige Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (7) Förderstelle ist das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2, Referat Gesamtverkehrscoordination
Landhaus Neu
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a2-verkehrskoordination@bgld.gv.at
- (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Förderstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Fördergeberin auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie zur Förderung des kombinierten Ankaufs des „VOR-KlimaTicket Region“ und des „KlimaTicket Steiermark“ für das Jahr 2025 tritt mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle Anträge, die bis zum 30.11.2025 bei der Förderstelle eingelangt sind.
- (2) Die Förderrichtlinie tritt mit 31.12.2025 außer Kraft.